

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 511/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Salomon S [REDACTED] ,
L [REDACTED] , K [REDACTED] Road,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart-N, Königstraße 60,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Henkel in der Sitzung vom 11. Juli 1969 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 10. Juli 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Der Kläger hat sich über den geltend gemachten Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit (Rente, Kapitalentschädigung und Heilverfahren) am 21. April 1965 mit der Entschädigungsbehörde über eine Abfindung von 30.000 DM unter Verzicht auf die Rechte aus §§ 35, 206 BEG für alle Zukunft verglichen. Nach Inkrafttreten des BEG-Schlußgesetzes hat er den Vergleich angefochten, weil sich der Gesundheitsschaden seit dessen Abschluß verschlimmert habe.

- 3 -

Das Berufungsgericht hat das klagabweisende Urteil des Landgerichts mit zutreffender Begründung bestätigt. Die Entscheidung wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Der Geltendmachung der Rechte aus §§ 35, 206 BEG steht die ausdrückliche Vereinbarung in § 3 des Vergleichs vom 21. April 1965 entgegen. Die Auslegung dieser Willenserklärung gehört zum Verantwortungsbereich des Tatrichters und ist in diesem Rechtszuge nicht nachzuprüfen. Die Auffassung des Oberlandesgerichts, eine Änderung des Vergleichs nach § 206 Abs. 1 BEG setze die Vereinbarung wiederkehrender Leistungen voraus, unterliegt keinem rechtlichen Zweifel.

Der Kläger kann die Vergleichsregelung auch nicht nach Art. IV Nr. 2 i.V.m. Nr. 1 Abs. 1a BEG-SchlußG anfechten. Nach den unangreifbaren Feststellungen des Berufungsgerichts entfällt ein wesentlicher Teil des Vergleichsbetrages von 30.000 DM auf den Rentenanspruch. Es fehlt deshalb die Voraussetzung der Ablehnung dieses Anspruchs in vollem Umfange.

Schließlich ist nicht zu beanstanden, was das Berufungsgericht zur Anfechtung wegen Willensmangels nach § 119 BGB und zur Unwirksamkeit des Vergleichs nach § 779 BGB ausgeführt hat. Es ist nicht ersichtlich, daß sich der Kläger beim Vergleichsabschluß in der in §§ 119, 779 BGB bezeichneten Weise geirrt hat. Das Berufungsgericht hat ausdrücklich festgestellt, gerade die fortbestehende Ungewißheit über die zukünftige Entwicklung der geltend gemachten Leiden sei Gegenstand der Vergleichsregelung gewesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 BEG umschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die sofortige Beschwerde unbegründet und mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Mai

Henkel